

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) im Rhein-Erft-Kreis

I.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28.05.2015, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung Vom 14. März 2019 (GV. NRW. 2019 S. 175), festgelegte Schonzeit für Schmalrehe und Böcke zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Zeit vom **01.04. bis 30.04.** für die Jagdjahre **2020/21 bis einschließlich 2024/25** aufgehoben.

II.

Die Schonzeitaufhebung für Schmalrehe und Böcke gilt flächendeckend im gesamten Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.

III.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

Begründung:

Zu I. bis II.

Diese Allgemeinverfügung ergeht gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2020 (Az.: III-6) „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“.

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen.

Das heutige Handeln entscheidet über den zukünftigen Waldzustand, den wir nachfolgenden Generationen übergeben. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich.

In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdrechtlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten.

Nach § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) kann die untere Jagdbehörde die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke insbesondere aus Gründen der

Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben.

Von dieser Möglichkeit wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in erforderlichem Maße Gebrauch gemacht (Ziff. I + II).

Zu III.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam (§ 41 Abs. 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann bei der unteren Jagdbehörde im Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises, Ebene E, Flur A, Raum 54, Mo - Fr, 8.00 - 12.00 Uhr sowie Do 14.00 - 16.00 Uhr oder im Internet unter www.rhein-erft-kreis.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das bisher übliche Widerspruchsverfahren ist weggefallen. Daher ist als förmliches Rechtsmittel nunmehr direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden wegen einfacher Rechen- oder Schreibfehler oder Irrtümer der Behörde können Sie zur Vermeidung eines unnötigen Gerichtsverfahrens dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, mitteilen. Eine derartige Beschwerde oder Mitteilung unterbricht nicht die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist. Sollte daher der Bescheid nicht innerhalb der Klagefrist aufgehoben werden, müssen Sie Klage einreichen, wenn Sie die von Ihnen mitgeteilte Beschwerde weiter verfolgen wollen.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bergheim, den 12.03.2020

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

gez.

Dr. Roos-von Danwitz
Ltd. Kreisveterinärdirektorin